

Merkblatt

**Holzabsatzförderrichtlinie
- Hafö 2006 -**

Hinweise für die Antragstellung

**Landesbetrieb
Wald und Holz NRW.**

Landesforstverwaltung



Achtung: Aufgrund der großen Nachfrage nach dem Förderprogramm wurde durch Erlass des MUNLV vom 20.02.2006 für Vorhaben nach Nr. 2.1.7 und 2.2.2 der Hafö die Förderhöhe halbiert. Die Mindestförderung für Heizungsanlagen beträgt 600 €.

Maßnahme	Fördergegenstand	Fördersatzhöhe (s. oben)	Antragsberechtigte	unbedingt beachten!
2.1.1	Gutachten und gutachterliche Erhebungen	bis zu 35% bis max. 12.500 EUR S. 5, 8	forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, private und kommunale Waldbesitzer/ -innen, forstliche Lohnunternehmen, holzbearbeitende und -verarbeitende Betriebe als kleine und mittlere Unternehmen, Holzvermarktungsorganisationen, Holzhandel und –speditionsunternehmen S. 4, 5	
2.1.2	Erhöhung von Holzlagerkapazitäten (z.B. Holzlagerplätze) S. 3			
2.1.3	Konzentration des Holzangebotes S. 3			
2.1.4	Veredelungsmöglichkeiten und Holzerntetechnik S. 3, 5	bis zu 35% bis max. 500.000 EUR S. 5, 8		nur wenn sie innovativ ist, d.h. neu am Markt, wirtschaftlich stark risikobehaftet S. 4, 5
2.1.5	Verbesserung von Erfassung und Austausch von Holzdaten S. 3			
2.1.6	Holztransportlogistik S. 3, 6			gefördert wird nur die Optimierung S. 6
2.1.7	Bereitstellung von Holz zur energetischen Verwertung S. 3, 5	bis zu 35% bis max. 250.000 EUR S. 5,8		die energetische Verwertung muss unmittelbarer Zweck sein
2.1.8	Gemeinschaftliche Holzverarbeitung und -vermarktung S. 3	bis zu 35% bis max. 500.000 EUR S. 5, 8		
2.2.1	Gutachten und gutachterliche Erhebungen	bis zu 40% bis max. 12.500 EUR S. 5, 8	jedermann (natürliche und juristische Personen)	
2.2.2	automatisch beschickte und geregelte Holzfeuerungsanlagen bis 49 MW Nennwärmeleistung zur zentralen Wärmeversorgung S. 3, 5	27,50 EUR/KW, bauartbedingt mindestens 600 EUR (max. 40 %) bis 300 KW Nennwärmeleistung; über 300 KW bis zu 40% bis max. 250.000 EUR; für unter 5.3.2 d. Hafö genannte Antragsteller leistungsunabhängig bis zu 40% bis max. 250.000 EUR S. 5, 8	jedermann (natürliche und juristische Personen)	Feuerungsanlagen werden nur gefördert, wenn sie über eine Wärmetauschvorrichtung an die Zentralheizungsanlage angeschlossen sind. S. 6
2.3.1	Zuggeschirre, Geräte und Maschinen für die Waldarbeit mit Pferden S. 3, 4	bis zu 35% bis max. 20.000 EUR S. 5, 8	forstliche Lohnunternehmen	Fahrzeuge und Anhänger zum Pferdetransport sind nicht förderfähig S. 4
2.3.2	Holzrücken und sonstige Waldarbeiten mit Pferden S. 3	Rücken von Holz 3 EUR je m ³ /f; Einspanner 12 EUR/h; Zweispänner 15 EUR/h, max. 10.000 EUR S. 5, 8	forstliche Lohnunternehmen	zur Auszahlung Nachweis über Holzmengen bzw. Stunden mit Bestätigung durch die Forstbetriebsbediensteten S. 10

Hinweis: Für die Gewährung einer Zuwendung ist die Holzabsatzförderrichtlinie maßgeblich. Dieses Merkblatt erläutert nur die wichtigsten Fördervoraussetzungen. Bei Fragen, die hier nicht beantwortet werden, wenden Sie sich bitte an Ihr Forstamt oder die auf S.12 genannten Stellen. Antragsformulare und Informationen zu Hafö finden Sie auch im Internet unter www.wald-und-holz.nrw.de/foerder/faq_hafoe.htm

1. Fördertatbestände

a) Übersicht anhand der Tabelle

Eine schnelle Übersicht über die Fördertatbestände der Hafö ermöglicht Ihnen die Tabelle am Anfang des Merkblattes. In vielen Tabellenfeldern finden sich Seitenhinweise zu weiterführenden Erläuterungen.

b) Beispiele für einzelne Fördergegenstände

Gefördert werden z.B. (unter Nr. der Hafö)

2.1.2: Holzlagerplätze, Lagerhallen

2.1.3: Bündelung bestimmter Holzmenngen oder -sortimente

2.1.4: Rettungskette, Fäller-Bündler

2.1.5: LKW Ladegewichtanzeige

2.1.6: Navigation im Wald

2.1.7: Hacker, Spalter, Brennholzautomaten, Brennholzsägen Pelletieranlagen, Brikettieranlagen, Trocknungsvorrichtungen, Lagereinrichtungen, Transportfahrzeuge bzw. deren Spezialaufbauten

2.1.8: gemeinschaftliche Brennholzhöfe, Holzvermarktung durch forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

2.2.2: Heizungsanlagen (Holzpelletheizkessel, Pelletöfen mit Wassertasche, Hackschnitzelheizungen), Nahwärmenetze, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

2.3.1: Rückewagen, Düngerstreuer

2.3.2: Bodenbearbeitung, Kalkung, Transport, Rückung

c) Förderausschlüsse

Nicht gefördert werden z.B. (unter Nr. der Hafö)

2.1.2: Silos

2.1.4: Standardtechnik, mobile Sägewerke, Rückefahrzeuge, Harvester
Seilwinden, Breitreifen, Sägen

2.1.6: Fahrzeuge

2.2.2: ausschließlich manuell beschickte Feuerungsanlagen, Feuerungsanlagen für stückiges Brennholz (Scheitholzvergaserkessel), Anlagen zur dezentralen Wärmeversorgung (Einzelöfen), die die Wärme nur an die Umgebung abgeben, Anlagen zur Holzgasnutzung und Schornsteine.

2.3.1: Fahrzeuge für den Pferdetransport, sog. Prachtgeschirre

Von der Förderung ausgeschlossen sind auch Aufwendungen für die Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer und Eigenleistungen der Antragstellenden.

Gefördert wird nur Serientechnik, das heißt also, dass Eigenbauanlagen und -geräte sowie Prototypen nicht förderfähig sind. Als Prototypen gelten Anlagen, von denen nicht schon mindestens vier Exemplare betrieben werden.

Maßnahmen, die sich auf die Ausübung eines Hobbys oder eines Nebenerwerbes mit einem geringfügigen Beitrag zum Lebensunterhalt (<20%) beziehen, oder die offensichtlich unwirtschaftlich sind, werden nicht gefördert.

d) Voraussetzungen für die Förderung

Antragsberechtigte

Maßnahmen nach 2.1:

- forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
- private und kommunale Waldbesitzer/Waldbesitzerinnen
- forstliche Lohnunternehmen
- holzbe- und -verarbeitende Betriebe als **kleine und mittlere Unternehmen** (siehe S. 5)
- Holzvermarktungsorganisationen
- Holzhandel und -speditionsunternehmen

Maßnahmen nach 2.2

- jedermann (natürliche und juristische Personen)

Maßnahmen nach 2.3

- forstliche Lohnunternehmen

Für alle Fördermaßnahmen geltende Voraussetzungen

**Achtung: Der Bewilligungszeitraum für alle Maßnahmen endet am 15.09.2006.
Auszahlungen über diesen Termin hinaus sind nicht möglich.**

Besitzverhältnisse

EigentümerInnen, MieterInnen und PächterInnen sind antragsberechtigt. Sofern ein Miet- oder Pachtverhältnis besteht, bedarf es zur Förderung i.d.R. einer Mindestlaufzeit des Miet- oder Pachtvertrages die länger ist als die Zweckbindungsfrist welche im Zuwendungsbescheid ausgesprochen werden wird. Bei Feuerungsanlagen beträgt diese 7 Jahre, sonst mindestens 5 Jahre. Darüber hinaus bedarf es einer Einverständniserklärung des Eigentümers/der Eigentümerin mit der Maßnahme.

Finanzierungsarten

Für die Auszahlung der Zuwendung sind mit dem Verwendungsnachweis Rechnungen und Zahlungsbelege vorzulegen. Eine Maßnahme die mittels Leasing oder Mietkauf finanziert wird kann nicht gefördert werden.

Zuständigkeiten

Die Beratung und **Antragsannahme erfolgt durch die Forstämter**. Das zuständige Forstamt finden Sie unter www.wald-und-holz.nrw.de → Fördermöglichkeiten → www.wald-und-holz.nrw.de/foerder/faq_hafoe.htm

Der Verwendungsnachweis ist ebenfalls beim und Forstamt einzureichen. Die Auszahlung erfolgt durch die EG-Zahlstelle beim Direktor der Landwirtschaftskammer NRW über deren Hauptkasse.

Fördersätze (Bitte Hinweis auf S. 2 beachten)

Die Höhe der Zuwendung bestimmt sich nach dem Fördersatz. So werden z.B. Maßnahmen nach 2.1.7 der Richtlinie mit bis zu 35 % und mit max. 250.000 EUR gefördert. Das heißt, dass bis zu 35 % der nachgewiesenen Netto-Investitionskosten als Zuwendung an den Antragsteller/die Antragstellerin ausgezahlt werden. Die weiteren Fördersätze sind in der Übersichtstabelle dargestellt.

Förderungen aus der Hafö sind mit anderen öffentlichen Förderprogrammen (z.B. Marktanreizprogramm des Bundes über BAFA bzw. KfW-Darlehen mit Teilschulderlass) kumulierbar.

Die Förderhöchstgrenze aller öffentlichen Förderungen zusammen beträgt für Fördermaßnahmen nach Nr. 2.1 und Nr. 2.3 der Hafö 35 % und für Fördermaßnahmen nach Nr. 2.2 der Hafö 40 % der Netto-Investitionskosten. Dadurch kann sich auch der Mindestförderbetrag von 600 EUR verringern.

Hinweis: Der Subventionswert (geldwerter Vorteil) aus anderen öffentlichen Förderungen z.B. BAFA/KfW wird auch dann von den max. möglichen 40% öffentlicher Förderung abgezogen, wenn kein BAFA-/KfW-Antrag gestellt oder bewilligt wurde.

Nur für einzelne Fördermaßnahmen geltende Voraussetzungen

2.1: Holzbearbeitende und –verarbeitende Betriebe sind für Maßnahmen nach Nr. 2.1 der Hafö nur antragsberechtigt sofern sie die Bedingungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) entsprechend der geltenden EU-Definition erfüllen.

Die KMU werden z. Zt. definiert als Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen,
- einen Jahresumsatz von höchstens 40 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Mio. EUR haben und
- die nicht zu 25% oder mehr des Kapitals bzw. der Stimmenmehrheit im Besitz von Unternehmen stehen, die die KMU-Definition nicht erfüllen.

- 2.1.4: Gefördert wird nur eine Maßnahme die innovativ ist. Das heißt, die Technik muss neu am Markt und die Investition in die neue Technik wirtschaftlich mit einem hohen Risiko behaftet sein.
- 2.1.6: Es wird nur die Optimierung bestehender Holztransportlogistik gefördert, nicht der Aufbau der Logistik.
- 2.2.2: Heizungsanlagen werden nur gefördert, wenn es sich um automatisch beschickte und geregelte Feuerungsanlagen handelt, die an die Zentralheizungsanlage angeschlossen sind. Sie dürfen nur der Verbrennung von naturbelassenem Holz dienen (z.B. Holzpellets, Holzhackschnitzel). Nahwärmenetze in Neubaugebieten sind nur förderfähig, wenn der jährliche Wärmedurchsatz mindestens 1,5 MWh pro Meter Rohrlänge beträgt.

2. Ausfüllhinweise für die Antragsformulare

1. Antragsteller/Antragstellerin (alle Anträge)

1.1 Name/Bezeichnung

bei privaten Anträgen Name des Antragstellers/der Antragstellerin
bei gewerblichen Anträgen Firmenname mit evt. Rechtsformzusatz

1.2 Anschrift

Adresse des Antragstellers/der Antragstellerin eintragen
Name und Anschrift im Antrag muss mit der Empfängeradresse auf den mit dem Verwendungsnachweis einzureichenden Rechnungen identisch sein

1.3 Vertretungsberechtigte Personen

i.d.R. nur bei gewerblichen Antragstellern namentliche Nennung der zur Vertretung des Antragstellers/der Antragstellerin für die Abwicklung der beantragten Maßnahme berechtigten Personen, die Vollmacht/Vertretungsberechtigung ist mit dem Antrag einzureichen

1.4 Auskunft erteilen

Hier sind die Ansprechpartner für die Fördermaßnahme einzutragen, mit denen sich das zuständige Forstamt in Verbindung setzen kann.

1.5 Bankverbindung

Die angegebene Bankverbindung muss mit der bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer im Rahmen der Erteilung einer Unternehmensnummer angegebenen Bankverbindung übereinstimmen. Die Überweisung der Fördergelder erfolgt auf die Bankverbindung, die Sie bei der Landwirtschaftskammer angegeben haben.

1.6 Rechtsform

Rechtsform des Antragstellers/der Antragstellerin eintragen, diese Angabe ist für die Feststellung der Zuwendungshöhe notwendig
z.B.: GmbH, GbR, Einzelunternehmen, e.V., gGmbH ...
Landwirt, Forstwirt, Gartenbaubetrieb ...
Bei privaten Anträgen: privat

1.7 Wurde bereits eine Unternehmensnummer vergeben?

Die Unternehmensnummer ist eine EG-Adress-Nr., die für die Bearbeitung und Auszahlung Ihres Förderantrages unumgänglich ist, also **auch als privater Antragsteller/ Antragstellerin benötigen Sie eine Unternehmensnummer!** Sie wird für einen Antragsteller/eine Antragstellerin nur einmal für alle beantragten Fördermaßnahmen vergeben. Sofern also bereits in der Vergangenheit ein Förderantrag (Land- o. Forstwirtsch.) gestellt wurde ist die Unternehmensnummer bereits erteilt und aus den Unterlagen ersichtlich.

Wenn noch keine Unternehmensnummer erteilt wurde erfolgt die Beantragung bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer. Sie stellen sich dort persönlich, unter Vorlage des Personalausweises, vor und füllen den Antragsvordruck für die Erteilung der Unternehmensnummer aus. Sie können diesen Antrag auch beim Forstamt, das den Förderantrag entgegennimmt, persönlich einreichen. Das Forstamt leitet ihn dann an die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer weiter.

2. Maßnahme

2.1 Beschreibung der Maßnahme

Dieses Feld soll eine kurze aber detaillierte Beschreibung der Maßnahme enthalten, nach der der Fördergegenstand eindeutig abgegrenzt werden kann. Die im Spaltenkopf geforderten zwingenden Angaben müssen unbedingt enthalten sein. Gegebenenfalls kann die Beschreibung auf einem Beiblatt erfolgen, dann ist auf dieses in diesem Feld hinzuweisen.

Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.2 der Hafö (Pferdeeinsatz bei der Waldarbeit) sind die geplanten zu rückenden Holzmengen bzw. Stunden sonstiger Arbeiten aufgegliedert nach Forstbetriebsbezirk und WaldbesitzerInnen, bei denen die Arbeiten durchgeführt werden anzugeben, ggf. auf einem Beiblatt.

2.2 Ort der (beabsichtigten) Investition/Maßnahme

Bei Anträgen nach Nr. 2.1.1 und 2.2.1 der Hafö ist der Ort anzugeben an dem die geplante Investition, für die die Gutachten und gutachterlichen Erhebungen durchgeführt werden, getätigt wird. D.h. der Ort an dem die Baulichkeiten errichtet werden bzw. bei mobilen Fördergegenständen der Ort an dem sich die geförderte Sache für gewöhnlich befindet (z.B. Firmensitz, Außenstelle, etc.).

Bei Anträgen nach Nr. 2.1.2 bis 2.1.8 der Hafö ist der Ort anzugeben an dem die geplante Investition erfolgt. D.h. der Ort an dem die Baulichkeiten errichtet werden bzw. bei mobilen Fördergegenständen der Ort an dem sich die geförderte Sache für gewöhnlich befindet (z.B. Firmensitz, Außenstelle, etc.).

Bei Anträgen nach Nr. 2.2.2 der Hafö ist der Ort einzutragen an dem die geförderte Heizungsanlage errichtet wird.

Bei Anträgen nach Nr. 2.3 der Hafö (Pferdeeinsatz bei der Waldarbeit) ist der Ort anzugeben an dem sich eine geförderte Sache nach Nr. 2.3.1 der

Hafö gewöhnlich befindet (z.B. Firmensitz, Außenstelle, etc.). Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.2 der Hafö kann dieses Feld frei bleiben. (siehe oben bei 2.1)

2.3 Durchführungszeitraum

geplanter Beginn und Abschluss der Maßnahme, für die eine Förderung beantragt wird.

3. Finanzierungsplan (ohne Mehrwertsteuer) und zeitliche Verteilung

3.1 Gesamtausgaben/Investitionskosten

Hier ist der Gesamtbetrag der Investitionskosten rein netto (ohne Mehrwertsteuer) anzugeben, auf die eine Zuwendung nach Hafö beantragt wird.

Die Gesamtausgaben müssen die Summe aus Eigenmitteln + Darlehen + nach Hafö beantragter Zuschuss + zusätzlich beantragte/bewilligte öffentliche Förderung ergeben.

3.2 Eigenmittel

In diesem Feld ist nur das Eigenkapital anzugeben, das für die Finanzierung der Maßnahme verwendet wird.

3.3 Darlehen

In diesem Feld ist nur das Fremdkapital aus Darlehen/Krediten anzugeben, das für die Durchführung der Maßnahme verwendet wird.

KfW- Darlehen bzw. andere Darlehen die eine öffentliche Förderung (z.B. Zinsverbilligung, Teilschulderlasse, etc. aus öffentlichen Förderprogrammen) enthalten sind hier nicht einzutragen. (vergleiche unten 3.5)

3.4 Leistungen Dritter

In diese Spalte sind die finanziellen Leistungen einzutragen, die Sie von Dritten zur Durchführung der geplanten Maßnahme erhalten (z.B. Spenden, Sponsoring), auch der geldwerte Vorteil unentgeltlicher Hilfen (z.B. bürgerschaftliches Engagement), aber keine Darlehen, Kredite oder Fördermittel.

3.5 Nach Hafö beantragter Zuschuss

Hier ist nur die beantragte Förderung nach Hafö, wie sie sich aus den Fördersätzen der Holzabsatzförderrichtlinie ergibt, einzutragen. Bei Maßnahmen, die über mehrere Jahre durchgeführt werden ist die Hafö-Förderung entsprechend Ihren geplanten Ausgaben auf die einzelnen Jahre aufzugliedern.

3.6 zusätzlich zu diesem Antrag beantragte/bewilligte öffentliche Förderung

Hier ist der Betrag der Förderung aus öffentlichen Förderprogrammen (z.B. BAFA, REN) anzugeben bzw. der Betrag der Darlehen mit öffentlicher Förderung (z.B. KfW- Darlehen).

Bei Anträgen nach Nr. 2.2.2 der Hafö sind die Beträge aus den einzelnen Förderprogrammen entsprechend der Tabellenvorgabe nach MAP/BAFA (Marktanreizprogramm Erneuerbare Energien des Bundesamtes für Wirtschaft

und Ausfuhrkontrolle), KfW- Darlehen und sonstiger öffentlicher Förderung (mit Angabe des Förderprogramms) aufzuschlüsseln.

Bei Anträgen nach Nr. 2.3 der Hafö (Pferdeeinsatz bei der Waldarbeit) ist die Tabelle 3.1 „Investitionen...“ nur für Investitionen nach Nr. 2.3.1 der Hafö wie oben beschrieben auszufüllen.

Für Waldarbeiten mit Pferden nach Nr. 2.3.2 der Hafö bleibt Tabelle 3.1 leer und es werden die entsprechenden Werte in Tabelle 3.2 „Pferdeeinsatz...“ eingetragen.

4. Erklärungen/Verpflichtungen

Bitte lesen Sie sich diesen Absatz genau durch, bevor Sie den Förderantrag unterschreiben.

5. Anlagen

Die im Antragsformular genannten Anlagen sind **zwingend** mit dem Antrag einzureichen. Unvollständige Anträge werden nicht entgegengenommen.

Statt der geforderten Baumusterprüfung für Heizkessel kann eine vom Kesselhersteller, Händler oder Installateur unterschriebene Herstellererklärung eingereicht werden.

3. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Generell darf mit einer beantragten Maßnahme erst begonnen werden, wenn ein Zuwendungsbescheid erteilt wurde.

Als Maßnahmenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragserteilung, Bestellung). Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z.B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn der Maßnahme.

Wenn Ihnen durch Abwarten der förmlichen Bewilligung unzumutbare Nachteile entstehen würden, kann in Ausnahmefällen ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn genehmigt werden. Diese Genehmigung ist beim Forstamt formlos und unter Angabe von Gründen zu beantragen. Erst nach der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginnes dürfen Sie förderunschädlich mit dem Vorhaben beginnen.

Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginnes begründet allerdings **keinen** Rechtsanspruch auf die Förderung.

Beginnen Sie mit dem Vorhaben bevor der vorzeitige Maßnahmenbeginn genehmigt wurde, führt das dazu, dass keine Bewilligung erfolgt oder der Zuwendungsbescheid aufgehoben wird bzw. bei bereits erfolgter Auszahlung der gesamte Förderbetrag zuzüglich Zinsen zurückgefordert wird.

4. Zuwendungsbescheid

Der im Zuwendungsbescheid angegebene Zuwendungsbetrag, der sich aus dem wirtschaftlichsten eingereichten Angebot errechnet, stellt den maximalen Betrag der Förderung dar.

5. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist die Auszahlungsanforderung für die Zuwendung und kann als Schlussverwendungsnachweis (nach Abschluss der gesamten Maßnahme) oder Zwischenverwendungsnachweis (für Teilabschnitte einer Maßnahme) eingereicht werden.

Er ist mit dem entsprechenden Vordruck bis zum im Zuwendungsbescheid angegebenen Termin beim Forstamt vorzulegen. Als Anlage zum Verwendungsnachweis sind die bezahlten und an den Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin adressierten Rechnungen für die bewilligte Maßnahme zusammen mit Zahlungsnachweisen im Original vorzulegen. Als Zahlungsnachweise gelten Kontoauszüge, unterschriebene Bescheinigungen der Bank, Quittungen (unterschrieben und gestempelt) sowie Zahlungsvermerke auf der Rechnung (unterschrieben und gestempelt). Für die eingereichten Rechnungen ist eine Belegliste unter Angabe von Rechnungssteller, Rechnungs-Nr., Rechnungsdatum, Nettobetrag und Zahlungsdatum vorzulegen.

Die Auszahlung von Zuwendungen für Maßnahmen nach 2.3.2 erfordert die Vorlage eines durch Forstbetriebsbedienstete bestätigten, schriftlichen Nachweises über gerückte Holzmengen bzw. geleistete Arbeitsstunden.

6. Abnahme

Nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises wird die Maßnahme vor Ort durch das Forstamt abgenommen. Dazu ist den Beauftragten des Forstamtes der Zugang zu der geförderten Sache und aller mitgeförderten Komponenten zu gewähren.

Erst nach einer ordnungsgemäßen Abnahme durch das Forstamt kann die Auszahlung des Zuwendungsbetrages erfolgen.

7. Weitere Regelungen

a) Kontrollen

Werden Investitionen mit Mitteln der EG gefördert, so verpflichten Sie sich, nach dem Zufallsprinzip durchgeführte Kontrollen zuzulassen.

b) Sanktionen

Werden Tatsachen festgestellt, die darauf hinweisen, dass z.B. der Verwendungsnachweis falsche Angaben enthält oder Leistungen nicht in der beschriebenen Qualität oder im beantragten Umfang erbracht wurden, finden die EG-rechtlichen Sanktionsbestimmungen Anwendung. Als Sanktionen sind Kürzungen und Ausschlüsse von der Förderung vorgesehen. Zu Unrecht gewährte Förderungen werden zurückgefordert.

Neben diesen Sanktionsmaßnahmen wird geprüft, ob der Straftatbestand des Subventionsbetruges vorliegt.

c) Rückforderungen und Zinsen

Stellt sich heraus, dass eine Förderung zu Unrecht ausgezahlt wurde, so wird dieser Betrag zurückgefordert. Je nach Sachverhalt wird entweder nur ein Teilbetrag oder der gesamte Betrag zurückgefordert.

Auf den Rückforderungsbetrag werden Zinsen erhoben.

4. Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Holzabsatzförderung erhalten sie auch bei den folgenden Stellen:

Forstämter des Landesbetriebes Wald und Holz NRW

Nr.	Forstamt	Straße	PLZ / Ort	Tel.-Nr.	FAX
1.	Kleve	Grenzallee 66	47533 Kleve	0 28 21/72 79-0	-85
2.	Wesel	Am Nordglacis 18	46483 Wesel	02 81/3 38 32-0	-85
3.	Mönchengladbach	Louise-Gueury-Str. 410	41169 Mönchengladbach	0 21 61/92 00-0	-85
4.	Mettmann	Goldberger Str. 32	40822 Mettmann	0 21 04/98 35-0	-85
5.	Eschweiler	Jülicher Str. 240	52249 Eschweiler	0 24 03/94 50-0	-85
6.	Hürtgenwald	Kirchstr. 2	52393 Hürtgenwald	0 24 29/94 00-0	-85
7.	Bergisch Gladbach	Broichen 1	51429 Bergisch Gladbach	0 22 04/95 26-0	-85
8.	Wipperfürth	Bahnstraße 27	51688 Wipperfürth	0 22 67/88 57-0	-85
10.	Euskirchen	Römerplatz 12	53947 Nettersheim	0 24 86/80 10-0	-25
11.	Bonn	Flerzheimer Allee 15	53125 Bonn	02 28/91 92 1-0	-85
12.	Eitorf	Krewelstraße 7	53783 Eitorf	0 22 43/92 16-0	-85
13.	Waldbröl	Bitzenweg 15	51545 Waldbröl	0 22 91/92 30-0	-85
14.	Siegen	Silberquelle 1	57234 Wilnsdorf-Obersdorf	02 71/8 80 78-0	-85
15.	Hilchenbach	Vormwalder Straße 9	57271 Hilchenbach	0 27 33/89 44-0	-22
16.	Schmallenberg	Poststraße 7	57392 Schmallenberg	0 29 72/97 02-0	-22
17.	Attendorn	Fuchsring 25	57439 Attendorn	0 27 22/97 40-0	-85
18.	Olpe	In der Stubicke 11	57462 Olpe	0 27 61/93 87-0	-85
19.	Lüdenscheid	Parkstraße 42	58509 Lüdenscheid	0 23 51/15 39-0	-85
20.	Arnsberg	Obereimer 13	59821 Arnsberg	0 29 31/52 06-0	-22
21.	Meschede	Dünnefeldweg 13	59872 Meschede	02 91/99 32-0	-85
22.	Olsberg	Rutsche 6	59939 Olsberg	0 29 62/97 75-0	-85
23.	Rüthen	Am Markt 10	59602 Rüthen	0 29 52/97 35-0	-85
24.	Schwerte	Grünstraße 73a	58239 Schwerte	0 23 04/9 42 06-0	-85
25.	Gevelsberg	Kirchstraße 24 a	58285 Gevelsberg	0 23 32/95 80-0	-22
26.	Recklinghausen	Westring 51	45659 Recklinghausen	0 23 61/92 47-0	-85
27.	Borken	Ramsdorfer Postweg 20	46325 Borken	0 28 61/93 37-0	-22
28.	Münster	Sauerländer Weg 7	48145 Münster	02 51/6 08 64-0	-85
29.	Steinfurt	Kirchstraße 1	48565 Steinfurt	0 25 51/93 74-0	-85
30.	Warendorf	Brede 11	48231 Warendorf	0 25 81/93 15-0	-85
31.	Bielefeld	Dornberger Straße 37	33615 Bielefeld	05 21/9 64 83-0	-85
32.	Paderborn	Hinter den Zäunen 38	33100 Paderborn	0 52 52/96 57-0	-22
33.	Bad Driburg	Stiftsstraße 15	33014 Bad Driburg	0 52 59/98 65-0	-22
34.	Lage	Sedanplatz 9	32791 Lage	0 52 32/95 98-0	-85
35.	Minden	Bleichstraße 8	32423 Minden	05 71/8 37 86-0	-85

E-Mail: poststelle@fa-NAME DES FORSTAMTES.fv.nrw.de

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Albrecht-Thaer-Straße 34
48147 Münster

Tel.: 0251 / 23 76 - 977

Fax: 0251 / 23 76 - 593

E-Mail: poststelle@wald-und-holz.nrw.de

Internet: www.wald-und-holz.nrw.de

Landesinitiative Zukunftsenergien NRW

c/o Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz des Landes NRW

Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 45 66 – 692

Fax: 0211 / 45 66 – 425

E-Mail: beate.schmidt@munlv.nrw.de

Internet : www.aktion-holzpellets.de

Energieagentur NRW

Kasinostraße 19-21
42103 Wuppertal

Tel.: 0202 / 2 45 52 – 0

Fax: 0202 / 2 45 52 – 50

E-Mail: pressestelle@ea-nrw.de

Internet: www.ea-nrw.de

Herausgeber:

**Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Geschäftsstelle Forst, Förderung
Albrecht-Thaer-Straße 34
48147 Münster**

Stand:

22.02.2006